



Bund der Tiroler Schützenkompanien
6020 Innsbruck, Brixner Str. 2, Tel. 0512/566610, kanzlei@tiroler-schuetzen.at

Grundsätze für die Führung einer Schützenkompanie

ergänzt und umgestaltet insbesondere aufgrund des Vereinsgesetzes 2002,
beschlossen im Bundesausschuss am 15. November 2003

Stand 10/2010

§ 1 Grundsätze und Zweck

- (1) Es ist oberste Verpflichtung der im Bund der Tiroler Schützenkompanien vereinigten Schützenkompanien die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens zu wahren.
Die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens sind:

***“Die Treue zu Gott und dem Erbe der Väter,
der Schutz von Heimat und Vaterland,
die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches”***

- (2) Es ist oberste Verpflichtung auch jedes einzelnen Schützen, sein Leben und Wirken als Schütze und Mensch nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Anmerkung:

Unter “die Vorschriften zur einheitlichen Organisation und Führung des Schützenwesens nach den Statuten des Bundes der Tiroler Schützenkompanien” fallen die Rechte und Pflichten der Kompanie als Mitglied des Bundes der Tiroler Schützenkompanien wie

- Sitz und Stimmrecht in der Bundesversammlung und teilweise (die Delegierten) auch im Bundesausschuss
- Grundsätze für die Führung einer Schützenkompanie
- Statuten der Jungschützen
- Schießordnung für den Erwerb der Schützenschnur
- Exerziervorschrift
- Adjustierungsvorschrift (auch Regimentsvorschrift)
- Richtlinien für Dienstgrad- und Funktionszeichen (auch Regimentsvorschrift)

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Schützenkompanie führt die Bezeichnung Schützenkompanie in Verbindung mit dem Namen der zuständigen Gemeinde oder eines Ortsteiles einer Gemeinde im Bundesland Tirol.
In begründeten Fällen kann der Bezeichnung der Schützenkompanie im Sinne des Abs.1 noch ein historischer Zusatz vorangestellt werden (z.B. Speckbacher Schützenkompanie Hall, Rupert Wintersteller Schützenkompanie Kirchdorf).
- (2) Der Sitz der Schützenkompanie bestimmt sich nach der Gemeinde oder dem Ortsteil einer Gemeinde, in der sie besteht.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

- (1) Die Ziele der Schützenkompanie sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
 - Bildungstage
 - Versammlungen
 - Veranstaltungen
 - Pflege des Schießwesens
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Tracht

- (1) Die Schützenkompanie trägt eine Tracht nach der überlieferten Tracht ihrer Gemeinde oder Talschaft.
- (2) Es ist nicht zulässig, eine Tracht mit den Kompaniedistinktionen an Nichtmitglieder auszugeben oder zu verleihen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der Kompanie können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder (§ 6)
- außerordentliche Mitglieder (§ 7)
- Ehrenmitglieder (§ 8) und
- Jungschützen (§ 9)

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- (1) Aktive Mitglieder, die sich voll an der Kompaniearbeit beteiligen (z.B. Offiziere, Schützen, Zimmerleute, Marketenderinnen, Kompanieausschussmitglieder). Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten geeignet sein, an den Ausrückungen der Kompanie teilzunehmen.
- (2) Inaktive Mitglieder, die infolge Alter oder Krankheit nicht mehr ausrücken können.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder sind Gönner und Freunde einer Schützenkompanie, die die Kompanie ideell oder materiell unterstützen, aber keine Tracht tragen und auch nicht ausrücken.

Anmerkung:

Außerordentliche Mitglieder können zur Kompanieversammlung neben anderen Personen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Damit soll verhindert werden, dass viele außerordentliche Mitglieder, die nicht am "Kompanieleben" teilnehmen, die Arbeit und Ziele der Kompanie beeinflussen können.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Als Ehrenmitglieder können unter Bedachtnahme auf § 10 Abs.1 nur Personen aufgenommen werden, die sich um die Schützenkompanie oder um das Tiroler Schützenwesen in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Ehrenmitglieder gliedern sich in Ehrenoffiziere (z.B. Ehrenleutnant, Ehrenoberleutnant, Ehrenhauptmann) und in die eigentlichen Ehrenmitglieder.
- (3) Die Würde eines Ehrenmajors kann nur der Bund der Tiroler Schützenkompanien, ein Regiment oder ein Bataillon (Bezirk oder Talschaft) verleihen.

§ 9 Jungschützen

- (1) Jungschützen sind Buben und Mädchen vom vollendeten 10. (in eventu 8.) Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die die notwendige geistige und körperliche Reife besitzen, um an den Ausrückungen der Kompanie teilzunehmen.
- (2) Die Jungschützen wählen nach den Statuten der TIROLER Jungschützen ihre Kommandanten und Stellvertreter. Der Jungschützenbetreuer wird von der Kompanieversammlung gewählt. Die Anzahl der Jungschützen wird durch den Kompanieausschuss festgelegt. In der Kompanieversammlung haben sie weder Sitz noch Stimme.
- (3) Ab vollendetem 16. Lebensjahr kann ein Jungschütze nach geistiger, körperlicher Reife und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden. Die Führung des Gewehrs (Tragen und Abfeuerung einer Salve) ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

Ausnahme:

Mit Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied in eine Kompanie kann grundsätzlich nur aufgenommen werden, wer
 - sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Kompanie und des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennt und
 - bereits ist, nach diesen Grundsätzen zu leben.
 - Der ordentliche Wohnsitz in Tirol ist wünschenswert – aber nicht zwingend.
 - Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht mehr Voraussetzung.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Kompanieausschuss. Der Kompanieausschuss kann die Empfehlung durch zwei Bürgen aus dem Kreis der Mitglieder verlangen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Neueintretende sind vom Hauptmann oder seinem Beauftragten über die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens zu informieren und in das Kompanieleben einzuführen. Sie haben die Grundausbildung mitzumachen. Nach bestandener Probejahr soll die Aufnahme in die Kompanie in feierlicher Form, womöglich bei der Jahreshauptversammlung oder beim Schützenjahrstag vor versammelter Kompanie erfolgen. Das Gelöbnis ist vor dem Hauptmann und der angetretenen Kompanie auf die Fahne zu leisten.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenchargen werden durch die Kompanieversammlung verliehen.
- (5) In die Kompanie können **JUNGSCHÜTZEN** aufgenommen werden. Die Anzahl der Jungschützen wird durch den Kompanieausschuss festgelegt.
- (6) **MARKETENDERINNEN:** Der Kompanieausschuss bestellt diese und setzt auch ihre Anzahl fest. Bei der Kompanieversammlung, oder beim 1. Ausrücken werden diese der Kompanie vorgestellt. Sie haben in der Kompanieversammlung Sitz- und Stimmrecht.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Kompanie teilnehmen und die Einrichtungen der Kompanie beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben zusätzlich
 - Sitz und Stimme bei den Kompanieversammlungen,
 - aktives und passives Wahlrecht,
 - Antragsrecht,
 - Anspruch auf ein Schützenbegräbnis.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können zu den Kompanieversammlungen geladen werden, haben jedoch kein Sitz- und Stimmrecht.

- (4) Die Rechte der Jungschützen richten sich nach den Statuten der Jungschützen. Sie können an der Kompanieversammlung teilnehmen, wenn sie geladen sind, haben jedoch weder Sitz- noch Stimmrecht.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder (§ 5) sind verpflichtet, die Interessen der Kompanie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie und des Tiroler Schützenwesens Abbruch erleiden könnte. Sie haben sich innerhalb der Kompanie jeglicher parteipolitischer Tätigkeit zu enthalten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Kompanieorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Kompanieversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Die aktiven Schützen sind darüber hinaus verpflichtet:
- den Anordnungen und Befehlen der zuständigen Vorgesetzten nachzukommen,
 - an den Ausrückungen und Versammlungen der Kompanie teilzunehmen,
 - die Tracht der Kompanie in Ehre zu tragen und
 - Waffen und Geräte in Ordnung zu halten.
- (3) Die Pflichten der Jungschützen richten sich nach den Statuten der Jungschützen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Kompanieausschuss schriftlich mitzuteilen. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände (Tracht, Waffen, Geräte usw.), die der Kompanie gehören, in ordentlichem und gereinigtem Zustand abzugeben. Für selbstverschuldete Verluste oder Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (3) Der Kompanieausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kompanie kann vom Kompanieausschuss auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden und ist diesem schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn einwandfrei erwiesen ist, dass das Mitglied
- die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens vorsätzlich missachtet,
 - die in den Grundsätzen für die Führung einer Schützenkompanie festgelegten Verpflichtungen in gröblicher Weise nicht erfüllt,
 - sich beharrlich Befehlen oder Anordnungen seiner Vorgesetzten widersetzt,
 - der Kompanie oder einzelnen Mitgliedern böswillig ideellen oder materiellen Schaden zufügt.

- (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Kompanieversammlung über Antrag des Kompanieausschusses beschlossen werden.

§ 14 Organe der Kompanie

Organe der Kompanie sind:

- die Kompanieversammlung (Generalversammlung iSd. Vereinsgesetzes 2002 – §§ 15, 16)
- der Kompanieausschuss (Vorstand iSd. Vereinsgesetzes 2002 – §§ 17 bis 19)
- die Rechnungsprüfer (§ 21) und
- das Schiedsgericht (§ 22).

§ 15 Kompanieversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die Kompanieversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Kompanieversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Kompanieversammlung ist auf Beschluss des Kompanieausschusses, auf Beschluss der ordentlichen Kompanieversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. Die außerordentliche Kompanieversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Kompanieversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder mittels Telefax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Kompanieversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptmann oder den (geschäftsführenden) Obmann.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Kompanieversammlung sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Kompanieversammlung beim Kompanieausschuss schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kompanieversammlung oder nach Abs.(4) – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Kompanieversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie statutenmäßig einberufen wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Kompanieversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Kompanie geändert oder die Kompanie aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Kompanieversammlung führt der Hauptmann (er kann diesen an den Obmann delegieren), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

Anmerkung:

Nach Abs. 7 ist die Kompanieversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese statutenmäßig einberufen wurde. Damit fällt die Wartezeit von einer halben Stunde nach Eröffnung der Versammlung weg, wie dies üblicherweise in vielen Statuten vorgegeben war.

§ 16 Aufgabenkreis der Kompanieversammlung

Der Kompanieversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Kompanieausschusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kompanieausschusses, der Rechnungsprüfer sowie der sonstigen von der Kompanieversammlung zu wählenden Funktionäre und Chargen iSd. Grundsätze des Bundes der Tiroler Schützenkompanien.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Kompanie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kompanieausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfern und der Kompanie

Anmerkung:

Der Kompanieversammlung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, wie viele und welche Funktionäre und Chargen iSd. der Grundsätze des BTKS gewählt werden und wer von diesen – neben Hauptmann, (bei Bedarf) dem (geschäftsführenden) Obmann, Oberleutnant, Schriftführer und Kassier (alle zwingend) – in den Kompanieausschuss als weitere Ausschussmitglieder entsandt werden sollen. Darunter fallen z.B. Kompaniekurat, Marketenderin(nen), Leutnant(e), Fähnrich, dienstführender Oberjäger, Jungschützenbetreuer, Waffenmeister, Zeugwart, weitere Ausschussmitglieder.

§ 17 Der Komiteeausschuss (Vorstand)

- (1) Der Komiteeausschuss besteht aus:
 - dem Hauptmann (als Obmann iSd. Vereinsgesetzes 2002)
 - (bei Bedarf) dem (*geschäftsführenden*) Obmann
 - dem Oberleutnant (als Obmannstellvertreter iSd. Vereinsgesetzes 2002)
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - weiteren Ausschussmitgliedern
- (2) Der Komiteeausschuss wird von der Komiteeversammlung gewählt. Der Komiteeausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Komiteeversammlung zu bestellen (kooptieren). Fällt der Komiteeausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Komiteeversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Komiteeausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Komiteeversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Komiteeausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Komiteeausschuss wird vom Hauptmann oder dem (geschäftsführenden) Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Komiteeausschussmitglied den Komiteeausschuss einberufen.
- (5) Der Komiteeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Komiteeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Hauptmann oder der (geschäftsführende) Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Komiteeausschussmitgliedes durch Abwahl (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Komiteeversammlung kann jederzeit den gesamten Komiteeausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Komiteeausschusses bzw. -mitglieds in Kraft.

- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Kompanieausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Kompanieausschusses an die Kompanieversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 18 Aufgabenkreis des Kompanieausschusses

Dem Kompanieausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darunter fallen u.a.

- die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Hauptmann, dem Obmann oder der Kompanieversammlung zugewiesen sind;
- die Entscheidung über die laufende Gebarung des Kompanievermögens;
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Entscheidung über alle Beförderungen;
- die Vorberatung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenoffizieren;
- die Vorbereitung der Kompanieversammlungen.

Schriftliche Ausfertigungen der Kompanie (des Kompanieausschusses) müssen vom Hauptmann, dem (*geschäftsführenden*) Obmann oder dem Oberleutnant als Stellvertreter und zusätzlich

- in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassier-Stellvertreter
 - sonst vom Schriftführer oder Schriftführer-Stellvertreter
- gefertigt sein.

Geringfügige Überweisungen bis (*zum Beispiel*) € 300,- darf der Kassier, der Hauptmann, der (*geschäftsführende*) Obmann alleine – also ohne Erfordernis einer weiteren Unterschrift – vornehmen.

Anmerkung:

Das Vieraugenprinzip bei Geldangelegenheiten ist nach § 13 lit.c des Vereinsgesetz 2002 zwingend. Lediglich bei Zahlungen oder Überweisungen von kleineren Beträgen wie z.B. bis € 300,- kann die Kompanieversammlung mittels Beschluss vom Vieraugenprinzip Abstand nehmen.

§ 19 Besondere Obliegenheiten einzelner Kompanieausschussmitglieder

Der **HAUPTMANN** und bei Bedarf der (*geschäftsführende*) **OBMANN** vertreten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Kompanie nach außen.

Der **HAUPTMANN**:

- führt grundsätzlich die laufenden Geschäfte der Kompanie; führt den Vorsitz in der Kompanieversammlung und im Kompanieausschuss, lädt ein zu den Ausschusssitzungen und zur Kompanieversammlung;
- führt voll verantwortlich die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der Tiroler Schützenkompanien. Er vertritt die Kompanie in allen Belangen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen.

Der (geschäftsführende) OBMANN:

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Kompanie kann die Kompanieversammlung einen (*geschäftsführenden*) Obmann wählen. Dabei sind die Aufgaben (Zuständigkeiten) des Hauptmanns und des (*geschäftsführenden*) Obmanns einvernehmlich festzulegen, wobei die militärische Führung der Kompanie an den (*geschäftsführenden*) Obmann nicht delegiert werden kann.

Anmerkung:

Der Bundesausschuss vertritt die Ansicht, dass nach der jahrhundertelangen Tradition und der militärischen Herkunft der Schützen nach wie vor der Hauptmann als Chef der Kompanie bleiben muss. Die Kompanieversammlung hat jedoch die Möglichkeit, für die Führung der "laufenden Geschäfte der Kompanie" einen (*geschäftsführenden*) Obmann zu wählen, der in seinem Aufgabenbereich die Kompanie – neben dem Hauptmann – nach außen vertreten kann. Den Aufgabenbereich des (*geschäftsführenden*) Obmanns bestimmt die Kompanieversammlung, die militärische Führung der Kompanie verbleibt immer beim Hauptmann und kann nicht an den Obmann delegiert werden.

Der OBERLEUTNANT:

führt die Agenden des Hauptmanns im Verhinderungsfall bzw. vertritt diesen und bei Bedarf den (*geschäftsführenden*) Obmann iSd. Vereinsgesetzes.

Der SCHRIFTFÜHRER:

- unterstützt den Hauptmann und/oder den (*geschäftsführenden*) Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im obliegt die Führung der Protokolle in der Kompanieversammlung und im Kompanieausschuss.
- führt auch die Chronik der Kompanie, falls die Kompanie keinen eigenen Chronisten bestellt hat.

Der KASSIER :

ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kompanie verantwortlich. Er legt bei der Kompanieversammlung die Jahresrechnung vor, welche vorher von der Rechnungsprüfer zu prüfen ist.

Weitere AUSSCHUSSMITGLIEDER:

Die Kompanieversammlung kann zur Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben des Kompanieausschusses weitere Ausschussmitglieder in den Kompanieausschuss wählen. Diese sollten vorwiegend aus dem Bereich der im § 20 angeführten "Funktionäre und Chargen iSd. der Grundsätze des BTKS" genommen werden.

§ 20 Weitere Funktionäre und Chargen iSd. der Grundsätze des BTKS**Kompanie-Offiziere (Oberleutnant/e, Leutnant/e):**

- Die Kompanie-Offiziere unterstützen den Hauptmann bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung der Mitglieder und der Überwachung der Disziplin und Ordnung.
- In militärischen Angelegenheiten wird der Hauptmann im Verhinderungsfall durch den jeweils nächsten ranghöchsten Kompanie-Offizier vertreten.

Kompaniekurat:

Der Kompaniekurat hat die Aufgabe, Seelsorger der Kompanie zu sein und dieser seelsorglich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er wird nicht gewählt sondern vom Hauptmann für diese Funktion gebeten.

Fähnrich:

Der Fähnrich hat die ehrenvolle Aufgabe bei den Ausrückungen die Fahne zu tragen. Ihm obliegt die Verpflichtung, die Fahne sicher zu verwahren und diese vor Angriff, Unfug und Missbrauch zu schützen.

Dienstführende Oberjäger:

Der dienstführende Oberjäger unterstützt den Hauptmann bei der Ausbildung der aktiven Mitglieder im Exerzieren und meldet bei jeder Ausrückung dem Hauptmann die angetretene Kompanie unter Angabe ihrer Stärke.

Jungschützenbetreuer:

Der Jungschützenbetreuer hat die Aufsicht und Betreuung der Jungschützen in der Kompanie.

Waffenmeister:

Der Waffenmeister ist für den Bestand, den Zustand und die Pflege sämtlicher bei der Kompanie befindlichen Waffen und der hierzu erforderlichen Geräte und Werkzeuge verantwortlich. Er ist insbesondere auch verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Waffen zu sorgen.

Zeugwart:

Der Zeugwart ist für die Erhaltung und Pflege des sonstigen Kompanievermögens verantwortlich. Er hat über das ihm anvertraute Inventar eine Bestandsliste (Kartei) zu führen.

§ 21 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Kompanieversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode (3 Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kompanieausschuss angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Kompanie im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Anmerkung:

Die Rechnungsprüfer haben nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sondern auch die statutenmäßige Verwendung der Mittel für das Rechnungsjahr schriftlich zu bestätigen.

Siehe beiliegendes Formular!

§ 22 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ ff 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (fünf) Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je einen (zwei) Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten des (der) gewählten Schiedsrichter(s) vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Ein Schiedsrichter wird seitens des Kompanieausschusses bestellt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Kompanieversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Anmerkung:

Das vereinsinterne Schiedsgericht wird nunmehr zwingend nach dem Vereinsgesetz 2002 jeder Kompanie vorgeschrieben. Alle anderen schiedsgerichtlichen Verfahren nach den alten Bundesstatuten sind hinsichtlich aller Streitigkeiten im Rahmen des Vereinsverhältnisses hinfällig. Den Kompanien bleibt es jedoch überlassen, ob sich das Schiedsgericht aus drei oder fünf Personen zusammensetzt.

§ 23 Schießwesen

- (1) In Treue zur Schützentradition ist die Kompanie verpflichtet, das Schießwesen zu pflegen und den Mitgliedern die Möglichkeit zu Schießübungen durch Errichtung von Zimmer- und KK-Gewehr Ständen zu verschaffen.
- (2) Zur Förderung des Schießwesens sind besondere Schützenschnurschießen zu veranstalten. Die Durchführung des Schützenschnurschießens hat ausschließlich nach der Schießordnung des BTKS für den Erwerb der Schützenschnur zu erfolgen.

§ 24 Schützen-Jahrtag

- (1) Es ist Ehrensache jeder Kompanie, einmal jährlich den Schützen-Jahrtag abzuhalten. Der Schützen-Jahrtag soll nach Möglichkeit mit der Jahreshauptversammlung verbunden werden.

- (2) Der Schützen-Jahrtag beginnt mit einem Gottesdienst für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder und dem Heldengedenken am Kriegerdenkmal oder im Gotteshaus.
- (3) Der Schützen-Jahrtag eignet sich besonders für die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder und die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Kameraden.

§ 25 Auflösung der Kompanie

- (1) Die freiwillige Auflösung der Kompanie kann nur in einer Kompanieversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Kompanieversammlung hat auch – sofern Kompanievermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Kompanievermögen zu übertragen hat (Abs.4).
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen (vor allem die historischen Fahnen und sonstigen historischen Gegenstände) soll vorerst der eigenen Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum zur Verwahrung übergeben werden bis zu einer eventuellen Neugründung einer Schützenkompanie.
- (4) Bei Auflösung der Kompanie oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Kompanievermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.